

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

23. Sitzung, 09.03.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 9. März 1864. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das in Gutin geltende Recht. (Anlagen Nr. 99 S. 462.)
 - 2) Zweite Lesung des Einföhrungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche. (Anl. S. 346.)
 - 3) Mündlicher Bericht des Staatsgutsauschusses, betreffend die Veräußerung der Staatsgutsparcelle Wasenheß. (Anl. 84 S. 409.)
 - 4) Bericht des Verwaltungsauschusses, betreffend die Petition des III. Deichbandes wegen Abänderung des Art. 250 der Deichordnung.
 - 5) Bericht des commerciellen Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen Abgaben von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten Schiffen. (Anl. Nr. 112 S. 516.)
 - 6) Bericht des Verwaltungsauschusses, betreffend Art 110 der Wegeordnung und die desfällige Petition aus Wilbeshausen. (Anl. 15.)
 - 7) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Weibeablösungsgesetzes. (Anl. 17 S. 43.)
 - 8) Bericht des Ausschusses, betreffend 2te Lesung des Unterrichtsgesetzes für Lübeck.
 - 9) Wahl eines ordentlichen Richters und dreier Ersatrichter für den Staatsgerichtshof.
 - 10) Wahl des ständigen Landtagsauschusses.
 - 11) Bericht des Petitionsauschusses über mehrere Petitionen.

Vorsitzender: Präsident Becker, zeitweise **Vizepräsident Pancraz.**

Am Ministertische: Die Regierungscommissäre Kruude und Bucholz.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das letzte Protokoll. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betreffend Revision des Gesetzes, betreffend Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst.

Präsident: Da sich diese Revision wesentlich an diejenige des Civilstaatsdienergesetzes anschließe, so beantrage er, sie dem für letztere bereits gewählten Ausschuss zu übergeben und habe zu dem Zweck bereits die Vervielfältigung des Schreibens für die neun Ausschussmitglieder angeordnet.

Abg. **Brader:** Er meine, diese Gesetvorlage müsse, wenn sie überhaupt jetzt noch zur Berathung kommen solle, an einen besondern Ausschuss gehen, da sie etwas ganz Anderes enthalte, als das Civilstaatsdienergesetz. Man stehe hier vor

einem Gegenstande, der eines tiefen Einschnitts in das Bestehende, einer ernsten und eingehenden Berathung bedürfe.

Präsident: Weil mehrere Aenderungen in beiden Vorlagen, und zwar gerade die wesentlichsten, durchaus gleichmäßig seien, so werde es richtig sein, wenn Beide von demselben Ausschuss bearbeitet würden. Es würde doch wunderbar herauskommen, wenn die Berathung durch zwei verschiedene Ausschüsse zu verschiedenen Resultaten führte und die Anträge für so gleichartige Gegenstände von einander wesentlich abwichen. Dabei verstehe sich von selbst, daß diese Vorlage, wenn der für das Civilstaatsdienergesetz bestimmte Ausschuss nicht die Zeit mehr haben würde, zurückgelegt werden müßte.

Abg. **Ahlhorn:** Der letzten Bemerkung des Präsidenten schließe er sich vollkommen an. Er halte es für gefährlich, noch jetzt, gegen Ende der Landtagsverhandlungen, ein so tief eingreifendes Gesetz zu berathen, da man nicht mehr die Muße habe, welche die Wichtigkeit des Gegenstands ver-

lange. Es sei nicht zu rechtfertigen, daß die Staatsregierung erst jetzt, wo der Landtag schon länger als ein Viertel Jahr bei einander sei, diese Vorlage mache. Deshalb empfehle er, daß sie an den Ausschuß für das Civilstaatsdienergesetz abgegeben werde und daß dieser dann nicht mehr darauf eingehe.

Regierungscommissär **Bucholtz**: Der Landtag möge sich nicht zu große Vorstellungen von dieser Revision machen. Sie sei keineswegs etwas Selbstständiges, für sich Bestehendes, sondern nur zu dem Zweck angeregt, um in das Civilstaatsdienergesetz und das Militärpensionsgesetz die erforderliche Gleichmäßigkeit hineinzubringen. Nur diejenigen Punkte des letzteren sollten geändert werden, welche mit den zu revidirenden Stellen des Civilstaatsdienergesetzes in sachlichem Zusammenhange ständen.

Abg. **Abthorn**: Daß die Staatsregierung sich hierauf beschränken wolle, habe er wohl vorausgesetzt. Der Landtag aber dürfe sich, wenn er einmal an diesen Gegenstand herantrete, nicht auf eine unbedeutende Revision beschränken, sondern müsse bei dieser Gelegenheit die Initiative zu weiter gehenden Anträgen ergreifen, um dem Staate die immer höher anwachsende Pensionslast zu verringern. Er müsse darum damit warten, bis er aufs Neue zusammenkomme, um sich dann mit frischen Kräften darüber her zu machen.

Der Antrag des Präsidenten wird angenommen.

Fernere Eingänge:

- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betreffend Alterszulagen für Unteroffiziere.
- 3) Desgleichen, betreffend Position 55 des Vorausschlages für das Herzogthum Oldenburg.
- 4) Desgleichen, betreffend die Ablösungsgelder für den Scheldezoll.

Die Nrn. 2, 3, 4 sind an den Finanzausschuß bereits abgegeben, was genehmigt wird.

- 5) Desgleichen, betreffend Einverständnis mit den vom Landtage zum Gesetzentwurfe über die unbestellbaren Postsendungen gefaßten Beschlüssen.
- 6) Desgleichen in Betreff des Gesetzentwurfs über Messung der Schiffe u. s. w.
- 7) Petition aus Strüchhausen, betreffend Chauffeeanlage von Petershörne über Strüchhausen an die Varel-Strohauser Chauffee; an den Finanzausschuß.
- 8) Petition von Eingewessenen der Gemeinden Delmenhorst, Ganderlessee und Hude, betreffend Herstellung einer Chauffee von Deichhorst bis Bookholzberge; desgleichen.
- 9) Eingabe des Gewerbe- und Handels-Vereins zu Oldenburg, betreffend Uebersendung von Eisenbahn-Broschüren. Die Broschüren sind vertheilt.
- 10) Schreiben der Staatsregierung, betreffend Einverständnis mit den Beschlüssen des Landtags zum Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Gebühren der Amtsunterbedienten in Verwaltungssachen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. das im Bezirke der Stadt Gutin geltende Recht.

Die Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Zu Antrag 1 (Ablehnung der Artikel 1 bis 6) des Entwurfs):

Abg. **Greverus**: Aus den Nebenanlagen C. und D. zur Anlage 99 ersehe man, daß der Lübecker Provinzialrath sich für Annahme der Artikel 1 bis 6 des Entwurfs, welche vorzugsweise die Ausdehnung des Lübisches Rechts auf alle Theile der jetzigen Stadt Gutin bezweckten, ausgesprochen habe. Dürfte er (Redner) hier im Namen des Provinzialraths sprechen, so würde er erklären zu können glauben, daß der Provinzialrath nur mit Widerstreben diesen Beschluß gefaßt habe, weil ihm die Mangelhaftigkeit des Lübisches Rechts nicht entgangen sei. Das erhelle schon daraus, daß er einzelne Bestimmungen desselben ausgemerzt wissen wolle. Auch er habe im Provinzialrath für die Annahme dieser 6 Artikel gestimmt, jetzt aber nach einer näheren durch den Ausschußbericht veranlaßten Erwägung sich eines Anderen entschlossen und werde dem Ausschußantrage beitreten. Nur hätte er gewünscht, daß der Ausschuß sich nicht nur negativ verhalten, sondern auch etwas Positives vorgeschlagen hätte. Aus dem Inhalt der Vorlage sehe man, daß die Erweiterung des Lübisches Rechts nur Mittel zum Zweck sei, daß der eigentliche Zweck in der Herbeiführung eines einheitlichen Rechtszustandes in der Stadt Gutin bestehe. Wenn nun dieses Mittel als unrichtig erkannt werde, so möge man doch den an sich lobenswerthen Zweck nicht aus dem Auge verlieren und die Einheit des Rechts auf einem anderen Wege zu erreichen suchen. Dieses Streben in Fluß zu erhalten, stelle er folgenden Verbesserungs- oder Zusatzantrag:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Aufhebung des in der Stadt Gutin geltenden Lübisches Rechts sich empfehle und dieserhalb dem Provinzialrath und dem Landtag baldthunlichst eine Vorlage zugehen zu lassen.

So bezwecke er, dasselbe, was die Staatsregierung durch Verallgemeinerung des Lübisches Rechts anstrebe, auf dem entgegengesetzten Wege der Aufhebung dieses Rechts zu erreichen. Ob dieser Weg der richtige sei, darüber könne er augenblicklich selbst noch nicht schlüssig entscheiden, sondern müsse eine nähere Prüfung von Seiten der Staatsregierung abwarten.

Das Lübische Recht sei bisher wohl den meisten Mitgliedern des Landtags unbekannt gewesen; doch könne man, so viel hier für jetzt zu wissen Noth thue, hinlänglich aus dem Ausschußberichte kennen lernen. Daraus ersehe man, daß ein großer Theil bereits theils durch die neuere Gesetzgebung, theils durch Gewohnheit aufgehoben sei. In Betreff eines großen andren Theils beständen Zweifel, ob er noch gültig



sei oder nicht. Ein dritter Theil sei in der Auslegung zweifelhaft; die Gelehrten stritten sich darüber, was seine Bestimmungen zu bedeuten hätten und erklärten sie für dubiae interpretationis. Ein letzter Theil des Lübisches Rechts endlich sei nicht mehr zeitgemäß und enthalte Bestimmungen, die für andere Zeiten — zweihundert Jahre schon seien seit der ersten Abfassung verflossen — und andere örtliche Verhältnisse bestimmt seien. Er wolle in dieser Hinsicht die Vorschrift hervorheben, daß Niemand eine Thür oder ein Fenster in seiner Wand anlegen dürfe, wenn vorher keins dagewesen, ohne Genehmigung des Nachbarn. Es seien in Folge dessen eine Menge von Fenstern auf Revers, bittweise, hergerichtet. Dergleichen und noch viele andere Vorschriften seien nicht mehr zeitgemäß und hätten nur für die engen Verhältnisse der alten Reichsstadt Lübeck gepaßt. Der Ausschuß sei damit einverstanden, indem er das Lübische Recht, wie es in Gutin bestehe, für ein Uebel erkläre. Wenn der Ausschuß weiter sage, es sei im Absterben begriffen und die Zeit habe nur ihre zersetzende Wirkung auf dasselbe geübt, so sei dies freilich ganz recht, indessen halte er nicht dafür, daß man sich dabei beruhigen könne, es dieser zersetzenden Wirkung bis zur gänzlichen Auflösung zu überlassen, insbesondere weil dadurch die Zahl derjenigen Bestimmungen, bei denen es zweifelhaft sei, ob sie noch zu Recht bestehen, nur vermehrt würde.

Sei das Fortbestehen des alten Lübisches Rechts an sich schon ein Uebel, so werde dies noch dadurch gesteigert, daß daneben in der kleinen Stadt ein andres Recht bestehe, mit derselben Gültigkeit, nach Straßen, ja nach Häusern von jenem Recht geschieden. Freilich lese man im Ausschußbericht, daß weder das Obergericht, noch das Amtsgericht zu Gutin in dieser Hinsicht über Unzuträglichkeiten zu klagen hätten, und allerdings seien die territorialen Grenzen beider Rechte bis jetzt nicht zweifelhaft und würden es vielleicht lange Zeit hindurch nicht werden; aber wenn auch der Jurist, der Richter, sich leicht in diesen Zustand finde, wie solle der einfache Bürger es sich erklären, daß er, wenn er bei seiner Verheirathung das Haus Nr. 1 beziehe, in Lübischer Gütergemeinschaft, wenn Nr. 2, nach gemeinem Recht mit seiner Ehefrau lebe, oder daß dasselbe Testament, welches, wenn in dem Hause Nr. 101 errichtet, rechtsgültig sei, durch Errichtung in Nr. 102 ungültig oder anfechtbar werde, oder, daß die Erben aus einem in dem Hause Nr. 101 errichteten Testamente ganz andre Rechte und Pflichten haben, als die Erben aus einem im Hause Nr. 102 errichteten Testamente, oder daß ein in dieser Straße verlornen Gegenstand nach dem Grundsatz: „wo ich mein Eigenthum finde, kann ich es vindiciren“, behandelt werde, während bei einem in jener Straße verlorenen die Rechtsparämie: „Hand muß Hand wahren“ gelte. Ein Jurist könne so etwas wohl verstehen, nicht aber der schlichte Bürger. Deshalb möge man die Einheit des Rechts herbeiführen durch thätiges Handanlegen, nicht dadurch, daß man, wie der Ausschußbericht wolle, die Zeit wallen lasse. Dies

werde die Zahl der Bestimmungen, deren Rechtsgültigkeit zweifelhaft sei, nur immer größer machen, ein Uebelstand, der desto mehr sich fühlbar machen werde, je mehr der Verkehr in der Stadt Gutin in Folge der Gewerbefreiheit und der neuen Eisenbahnanlage sich steigere. Daß das Lübische Recht, wie der Ausschuß sich ausdrücke, erkrankt sei, sei nur zu wahr, daraus folge aber keineswegs die Hoffnung, daß es bald gänzlich absterben werde, sondern vielmehr die Furcht vor dem, was der Dichter in den Versen ausdrücke:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.“

Die Altersschwäche des alten Lübisches Rechts werde noch manchen gesunden Menschen überleben und unsren Enkeln und Urenkeln noch Fesseln anlegen, wenn wir ruhig zusehend die Zeit wallen ließen. Er empfehle daher seinen Antrag zur Annahme.

Abg. **Russell**: Nicht nur einfache Staatsbürger, sondern die Richter grade am meisten seien überzeugt von der Nothwendigkeit eines einheitlichen Rechtszustandes; in ganz Deutschland seien ihre Bestrebungen darauf gerichtet; auf jeder Juristenversammlung werde dieses Bedürfniß anerkannt. Auch im vorigen Landtage sei besonders die Modifikation des ehelichen Güterrechts im Herzogthume für wünschenswerth erklärt und einstimmig ein dahin gehendes Ersuchen an die Staatsregierung gestellt. Leider habe bis jetzt dieselbe den Wünschen des Landtags noch nicht entsprochen, doch gebe er die Hoffnung nicht verloren, daß dies in nicht zu langer Zeit geschehen werde. Für die Einführung eines einheitlichen Rechts in Gutin halte er den vom Abg. Greverus eingeschlagenen Weg für richtiger als die Vorschläge der Staatsregierung; führe man das gemeine Recht allgemein ein und hebe das Lübische Recht, welches keinen Boden zur gesunden Entwicklung habe, gänzlich auf, so entferne man dadurch eine Quelle verkümmelter Rechtszustände. Er halte es für nicht gefährlich, den schwachen Lebensnerv des Lübisches Rechts vollends abzuschneiden und das Abgestorbene zu den Todten zu legen.

Regierungscommissär **Runde**: Die Staatsregierung habe die Vorlage lediglich im Interesse der Stadt Gutin, in Veranlassung eines Antrags des dortigen Stadtmagistrats und Obergerichts und nach der Zustimmung des Provinzialraths gemacht. Wenn jetzt die Ansichten sich in Gutin so geändert hätten, wie nach den Ausführungen des Berichtstatters, so wie des Abg. Greverus anzunehmen sei, so habe die Staatsregierung auch keinen Grund mehr, das Zustandekommen des bisher für zweckmäßig gehaltenen Gesetzes besonders zu wünschen und werde er daher den Anträgen des Ausschusses und des Abg. Greverus nicht entgegen treten.

Präsident: Der Antrag des Abg. Greverus brauche nicht grade als Verbesserungsantrag zum Ausschußantrag an-



gesehen zu werden, er komme besser neben dem Ausschufsantrag zur Verhandlung.

Der Antrag des Abg. Greverus wird genügend unterstützt.

Berathung geschlossen.

Abg. **Leuz** als Berichterstatter: Was die Bemerkung des Regierungscommissärs anbetreffe, so sei allerdings zuerst von Cutin aus, und zwar von der früheren Justizkanzlei, die Frage angeregt, ob nicht die Herbeiführung einer Einheit des Rechts zweckmäßig sei. Seines Wissens aber habe das Cutiner Obergericht dieses Ziel nicht auf dem von der Staatsregierung eingeschlagenen Wege erreichen wollen, sondern sei geneigter gewesen, dazu mit der Aufhebung des Lübischen Rechts vorzugehen.

Gegen den Antrag des Abg. Greverus habe er nichts einzuwenden. Der Ausschuf sei hauptsächlich davon ausgegangen, daß das Lübische Recht so unpassend und seine Ausdehnung so wenig wünschenswerth sei, daß man die 6 ersten Artikel des Entwurfs ablehnen müsse. Auch darin seien sich alle Mitglieder einig gewesen, daß eine Einheit des Rechts wünschenswerth sei, als Hauptsache aber sei das betrachtet, daß diese Einheit nicht auf diesem Wege angestrebt werden dürfe. Er, für seine Person, glaube auch, daß die Erreichung dieses Ziels durch Aufhebung des Lübischen Rechts weit weniger Schwierigkeiten machen werde. Nur dürfe dies vielleicht nicht unbedingt geschehen, indem er z. B. zweifelhaft sei, ob nicht die Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts besonders für die Kaufleute den Vorzug vor dem Totalsystem des gemeinen Rechts verdiene, weil dadurch der Kredit erhöht werde. Da der Antrag indes die Sache nur der Erwägung der Staatsregierung überlasse und noch Nichts Bestimmtes feststelle, so könne er sich einverstanden mit ihm erklären.

Der Antrag 1 und der Antrag des Abg. Greverus werden angenommen; ebenso die Anträge 2, 3 und 4.

Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzes beendet.

Es folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Die Redaktionsänderungen des Ausschusses werden genehmigt und die Anträge 1 und 2 angenommen.

Zu Antrag 3:

Abg. **Sullmann**: Da er darauf aufmerksam gemacht sei, daß die Form des Ausschufsantrages vielleicht zu der Mißdeutung Veranlassung geben könne: Der Ausschuf wolle die Einrichtung von Handelsgerichten bestimmt empfehlen, so füge er erläuternd hinzu, daß der Ausschuf nicht in der Lage gewesen sei, die Frage, ob eine solche Einrichtung überhaupt passend sei, näher zu prüfen und sich eine bestimmte Meinung darüber zu bilden; daß er vielmehr nur durch Stellung dieses Antrags habe bewirken wollen, daß der Landtag auch seinerseits dafür Sorge, eine weitere Verhandlung darüber, ob Han-

delsgerichte wünschenswerth, eventuell wie sie einzurichten seien, herbeizuführen.

Abg. **Fortmann**: Auch er sei mit dieser Auffassung einverstanden, hoffe aber doch, die Staatsregierung werde eine Form finden, welche dem Bedürfnisse nach Handelsgerichten, sei es auch nur als Schiedsgerichten, entspreche.

Der Antrag 3 wird ebenfalls angenommen.

Der mündliche Bericht zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, betreffend die Veräußerung der Staatsgutsparzelle Wasenhect, fällt wegen Krankheit des Berichterstatters Abg. Bunnie aus; der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition des dritten Deichbandes, wegen Abänderung des Art. 250 der Deichordnung.

Abg. **Suchting**: Nach Art. 250 §. 3 der Deichordnung könnten die Interessenten eines neu eingedeichten Grodens die Ueberstuhlung des alten auf den neuen Deich verlangen, wenn der letztere 5 Jahre lang im vorschriftsmäßigen Bestick gelegen habe. Die Petition verlange eine Ausdehnung dieser Frist auf 20 Jahre. Wenngleich der Ausschuf dies für zu viel gehalten habe, so glaube er doch eine 10jährige Frist empfehlen zu können. In diesem Zeitraum werde jeder neue Deich, der überall haltbar sei, genügend bedichtet und vor Senkungen sicher sein, eine Sicherheit, welche nach 5 Jahren noch nicht vorliege. Ein solches Zugeständniß habe der Ausschuf um so mehr geglaubt, den Deichbänden machen zu müssen, da eine jede Bedeichung nur zum alleinigen Vortheil der Grodensinteressenten gereiche und es nicht in der Absicht liegen könnte, diesen Vortheil auf Kosten des betr. Deichbandes zu vergrößern.

Abg. **Selkman II.**: Als Mitglied des Ausschusses habe auch er den Antrag mit gestellt, aber nur deshalb, weil die Staatsregierung darin ersucht werde, die Sache in Erwägung zu ziehen. Er könne sich noch nicht positiv für die Ausdehnung der Frist auf 10 Jahre erklären, weil er kein Urtheil darüber habe, ob nicht schon 5 Jahre genügen, um einem Deiche die gehörige Festigkeit zu geben. Daß aber die Staatsregierung diese Frage in Erwägung ziehe, könne jedenfalls nur empfohlen werden.

Abg. **Subren**: Er habe es sich nicht erklären können, weshalb der Ausschuf nicht gemäß der Petition des dritten Deichbandes eine Frist von 20 Jahren empfohlen habe, da doch im Uebrigen die Deichbandsinteressenten ohne irgend ein Widerspruchsrecht ganz von dem Belieben der Unternehmer von Eindeichungen abhängig seien; wo die Verhältnisse ungünstig seien, mutheten letztere ihnen die Ueberstuhlung zu, wo keine Gefahr sei, wollten sie nicht überstuhlen. Wenn mithin die Vorschrift des Art. 250 nur zum Vortheil der Unternehmer da sei, so müsse den Deichbandsinteressenten wenigstens so viel



Zeit gelassen werden, daß sicher anzunehmen sei, es werde durch die Ueberstuhlung keine gar zu große Belastung eintreten. Es sei gesagt, wenn nicht 5, so genügten doch jedenfalls 10 Jahre. Die Erfahrung lehre, daß dieser Zeitraum noch lange nicht ausreiche und daß sich die Unzulänglichkeit eines Deichs oft viel später herausstelle. So beim Seefelbergroden-deich, wo nach und nach das ganze Vorland weggespült worden sei, so daß wegen der immer stärker hervortretenden Wasserbewegungen sehr bedeutende Reparaturen hätten gemacht werden müssen; und doch liege vor dem Seefelbergroden ein langes Watt; wo die Strömung größer sei, könne man die möglicherweise eintretenden Veränderungen gar nicht absehen. Im Anfang der zwanziger Jahre, in einem tüchtigen Winter, sei das Eis in der Bahde aufeinander getrieben und ein Block so hoch und groß, wie in Grönland, entstanden, der bei Nordwestwind das Ellenserdammer Außentief hinaufgetrieben sei und das Wasser des Tiefs gezwungen habe, sich einen andren Weg zu suchen. Auf dieselbe Weise möchten wohl manche der in der Bahde liegenden Platen entstanden sein. — Man sehe also, daß den Deichbandsinteressenten aus einer Ueberstuhlung nur Gefahr, kein Vortheil erwachse, während die Unternehmer den ganzen Gewinn für sich behielten. Er sehe deshalb nicht ein, weshalb man ihnen nicht wenigstens das Recht einräumen wolle, die Last solange abzuwehren, als nöthig sei, um die Festigkeit des Deichs einigermaßen beurtheilen zu können. Er halte 20 Jahre für nicht zu Viel; da er indeß fürchte, mit dieser Frist nicht durchzukommen, so wolle er einen Antrag stellen, der präciser als der Ausschusantrag die Staatsregierung um Einführung einer 10jährigen Frist ersuche.

Präsident: Der durch Unterschriften bereits genügend unterstützte Antrag laute folgendermaßen:

der Landtag wolle anstatt des Antrages des Verwaltungsausschusses beschließen:

Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß im Art 250 §. 3 der Deichordnung die Worte „fünf Jahre“ abgeändert werden in: „zehn Jahre“ und diese Abänderung baldmöglichst mit den von der Großherzoglichen Staatsregierung unterm 23. December v. J. beantragten und vom Landtage zugestimmten Abänderungen promulgirt werde.

Regierungscommissär **Bucholtz:** Wenn der Landtag diesen Antrag zum Beschluß erheben wolle, so werde die Staatsregierung selbstverständlich die Sache in Erwägung ziehen. Uebrigens scheine keine Veranlassung zu einem Solchen vorzuliegen, da dieselbe Frage, wie sich Alle erinnern würden, erst vor 8 Jahren nach den weitläufigsten Vorprüfungen die auf eine lange Reihe von Erfahrungen und die Ansicht rein technischer Sachverständiger gestützte Entscheidung gefunden, daß ein Zeitraum von 5 Jahren genüge, um die Sicherheit eines

bestimmten Deichs zu erproben und den Verhältnissen entsprechen.

Davon jetzt schon abzugehen, liege durchaus kein Grund vor, weder in den seitdem gemachten Erfahrungen, noch in den heutigen Verhandlungen, denn, daß eine Verlängerung dieses Zeitraums im Interesse des Deichbands liege, sei allerdings ganz richtig, dem stehe aber das Interesse der Landeskasse mit demselben Rechte gegenüber, weil der Staat fast ausschließlich im Besitz der Grodenländereien sei.

Abg. **Suhren:** Gegen die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs mache er darauf aufmerksam, daß nicht alle Vorprüfungen zu Gunsten der jetzigen Fassung des Art. 250 ausgefallen seien. Auf der Vorberathung zu Barel seien damals ganz andre Anträge gestellt, namentlich habe man den Antrag des Bevollmächtigten **Bargmann**, nach einer fünfjährigen Frist erst dann den Grodeninteressenten das Recht zu geben die Ueberstuhlung zu verlangen, wenn sich herausgestellt, daß die vorliegenden Umstände genügende Sicherheit böten, mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen angenommen. Als die Deichordnung nachher auf dem Landtage zur Verhandlung gekommen, sei dieser Passus nie berührt worden, obgleich man sich in anderen Punkten so oft auf die Barelser Versammlung berufen habe. Vielmehr sei auf den Antrag des Abg. **Bulling II.** — er müsse hier einschreiben, daß es allerdings auch Privatinteressenten an Grodenländereien gebe — die Bestimmung angenommen, daß, wenn die Interessenten des Grodens die Eindeichung beschließen, dem Deichband kein Widerspruchsrecht zustehen solle und damit die Eindeichung für jene zu einem Recht, für diesen zu einer Last gemacht. Mit Unrecht habe man damals zur Rechtfertigung dieses Artikels sich darauf berufen, daß eine solche Begünstigung der Unternehmer bereits zu Recht bestände, da doch Alles dafür Angeführt nur auf Uebergriffen der Letzteren beruht habe.

Abg. **Töllner:** Er halte besonders auch deshalb den Zeitraum von 5 Jahren für zu kurz, weil ein Deich oft Jahre lang keinem Angriffe ausgesetzt sei und erst viel später bedeutende Beschädigungen erleiden könne; wie z. B. der Augustgroden-deich, nachdem er ungefähr 5 Jahre lang unbeschädigt bestanden habe, durch die Sturmfluthen des vorigen Winters so mitgenommen sei, daß es dem Deichbande zum größten Nachtheil gereicht haben würde, wenn er ihn schon übernommen gehabt hätte. Durch einen Zeitraum von 10 Jahren werde wenigstens etwas Garantie geboten.

Abg. **Strackerjan I.:** Er werde gegen den Suhrenschen Antrag stimmen, da es sich nicht rechtfertigen lasse, schon jetzt ohne weitere Untersuchungen, blos auf das Gutachten einiger Mitglieder des Landtags hin einen anderen Zeitraum bestimmt festzustellen. Durch den Ausschusantrag werde man, falls die angestellten Untersuchungen die Meinungen des Abg. Suhren bewährten, ganz dasselbe erreichen; erkläre sich da-



gegen den Landtag schon jetzt bestimmt für die zehnjährige Frist, so entbehre sein Beschluß der nöthigen Begründung.

Abg. Pancraz: Das vom Abg. Tölkner aus den Beschädigungen des Augustgrodendeichs geschöpfte Argument komme bei dieser Frage nicht in Betracht, weil der Art. 250 §. 3 verlange, daß der Deich 5 Jahre lang in bestickmäßigen Stande gelegen habe und der Augustgrodendeich überhaupt noch keinen vollständigen Bestand gehabt habe.

Der Augustgrodendeich würde zum Ueberfluthen noch nicht gekommen sein, wenn auch die Beschädigungen nicht vorgekommen wären. Daraus werde für Abänderung des Deichrechts eine Motivirung nicht entnommen werden können, wie auch nach dem Vorgetragenen für die Abänderung aus der Erfahrung nichts vorgebracht sei.

Der Antrag des Abg. Suhren wird abgelehnt, der Ausschufsantrag angenommen.

Sodann wird zur Berathung des fünften Gegenstandes der Tagesordnung geschritten, zum Bericht des commerciellen Ausschusses in Betreff der Gesetzesvorlage über Erhebung einer Abgabe von den an den Nebenflüssen der Ems erbauten größeren Schiffen.

Die Verlesung desselben wird nicht gewünscht.

Abg. Brader als Berichterstatter: Die im Bericht erwähnte Brückenerweiterung sei von großer Wichtigkeit für unsere Industrie. Besonders bei Edewecht befänden sich viele Schiffswerfte, auf denen schon jetzt sehr viel größere Schiffe als früher gebaut würden; noch größere zu bauen, werde nur durch die Enge einiger auf hannöverschen Gebiet liegenden Brücken, besonders der Brücke zu Stieckhausen, verhindert. Bisher sei die hannöversche Regierung allen Versuchen, größere Schiffe durchzubringen, hindernd in den Weg getreten. Weshalb? wisse man nicht; man glaube aber, um den Aufschwung unseres Schiffbaues zu hintertreiben. Endlich sei durch Verhandlungen unserer Staatsregierung die Erweiterung jener Brücken ermöglicht und bedaure er dabei nur, daß die zum Theil nicht vermögenden Schiffszimmerleute die Kosten derselben nach dem Regierungsentwurf tragen sollten. Da sie sich aber dazu erbieten hätten, sei er nicht veranlaßt, einen anderweitigen Antrag zu stellen und wolle er hier nur die Hoffnung aussprechen, daß die Staatsregierung baldmöglichst auch eine Erweiterung der Wasserstraßen in Bedacht nehmen und zur Ausgleichung, zu dieser wenigstens einen angemessenen Beitrag aus der Staatskasse hergeben werde.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Ausschufbericht über die Verordnung, betr. die Ausführung der Bestimmung des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung, sowie der Bericht über eine Vorstellung des Stadtmagistrats und Gemeinderaths zu Wildeshausen, denselben Gegenstand betreffend.

Abg. Fortmann: Wie die Vorstellung aus Wildes-

hausen ergebe, habe die Ausführung des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung sich als sehr schwierig herausgestellt. Wenn nun auch die Staatsregierung durch die Verordnung vom 10. Sept. 1862 diese Schwierigkeiten habe heben wollen, so sei ihr dies doch nicht vollständig gelungen, weil sie in Beziehung auf die Städte nicht genüge. Die Bestimmung, daß einzelne Grundbesitzer eine Ausnahme beantragen könnten, würde eine für die Städte nicht passende Ungleichheit herbeiführen. Deshalb und da die Unanwendbarkeit des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung doch nur in einzelnen größeren Orten vorkomme, werde es besser sein, diesen selbst die Beordnung der Sache auf statutarischem Wege zu überlassen. Zu diesem Zweck beantrage er:

Der Landtag wolle der Verordnung, betr. die Ausführung der Bestimmung des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung in der vorgelegten Form seine Zustimmung nicht ertheilen, dagegen an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen zu stellen:

den folgenden Nachsatz zu der genannten Wegeordnung zu genehmigen:

Für ganze Gemeinden kann eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 110 §. 1b der Wegeordnung gestattet werden, wenn durch statutarische Bestimmungen, so weit thunlich, der genannten Vorschrift entsprochen wird.

Abg. Bartel: Dieser Antrag erscheine ihm bedenklich, weil es sich hier nur um unbedingte Genehmigung der Verordnung handle, wenn man nicht wolle, daß der Art. 110 ohne Weiteres wieder in Kraft trete.

Abg. Selmann II.: Dasselbe habe auch er dagegen einzuwenden. Der Antragsteller werde dadurch ganz das Gegentheil von dem erreichen, was er wolle, da, wenn der Landtag der zu Gunsten des Bedürfnisses erlassenen Verordnung nicht zustimme, die strengere Bestimmung der Wegeordnung wieder an ihre Stelle trete. Glaube er, daß die Verordnung nicht weit genug gehe, so möge er beantragen, daß man die Staatsregierung um noch weiter gehende Modifikationen ersuche, nicht aber die Zustimmung zu der Verordnung davon abhängig machen, daß sie auf dies Ersuchen eintrete.

Abg. Strackerjan III.: Die Form des Fortmannschen Antrages möge nicht die richtige sein; da es sich indessen um einen Gesetzentwurf handle, so werde es genügen, bei der zweiten Lesung eine Form festzustellen, welche die einstweilige Aufrechterhaltung der Verordnung möglich mache, zugleich aber sie als Theil eines demnächst zu erlassenden Gesetzes betrachte. Sachlich aber könne er den Antrag nur empfehlen. Die außerordentlich strenge Vorschrift des Art. 110 §. 1b, welche alles und jedes Abfließen von Schmutzwasser auf die Straße verbiete, sei vieler Orts nicht nur in Bezug auf einzelne Grundbesitzer, sondern für ganze Gemeinden geradezu undurchführbar, so daß zwischen den Bethelligten und der Behörde oft ein



stillschweigender Vertrag zur Umgehung des Gesetzes gleichsam vorausgesetzt werde. So lasse z. B. der Magistrat in der Stadt Oldenburg den Abfluß des Schmutzwassers auf die Straße zu, halte aber darauf, daß ein Sieb davor angebracht und dadurch die festeren Bestandtheile zurückgehalten würden; das verstoße schon gegen das Gesetz und ohne Zweifel würden solche Gossensteine, wenn vor das Gericht gebracht, eine Bestrafung zur Folge haben. Ebenso sei es im Lande; überall habe sich gezeigt, daß die Durchführung dieser Vorschrift eine Unmöglichkeit, daß eine Aenderung des Gesetzes nothwendig sei. Dazu biete der Fortmann'sche Antrag eine gute Handhabe; namentlich halte er die dadurch den Localbehörden übertragene Befugniß nicht für gefährlich, glaube vielmehr im Gegensatz zum Ausschußbericht, daß wenn irgendwo, dann hier der Gemeinde die Selbstbestimmung in ihren Angelegenheiten überlassen werden könne.

Abg. Fortmann: Er glaube, in der Sache werde ein Jeder mit ihm einverstanden sein, da es sich um einen Gegenstand handle, welchen man besser wie irgend etwas den Gemeinden anvertrauen könne. Habe er in der Form nicht das Rechte getroffen, so möge man das seiner Unkenntniß zu Gute halten. Er habe versucht, in dieser Hinsicht sich Rath zu holen; Niemand aber habe ihm eine bestimmte Form, welche neben der Verordnung einen Zusatz ermögliche, angeben können. So habe er denn, um die Sache zunächst zur Verhandlung zu bringen, diese Form gewählt.

Präsident (zur Geschäftsbehandlung): Der Zusatzantrag lasse eine zweifache Behandlung zu; in der einen wie in der andern habe er die Bedeutung eines Gesetzesentwurfs, welcher der Verordnung hinzutrete und deshalb zur zweiten Lesung komme; entweder könne er in dem Sinne gestellt werden, daß, wenn die Staatsregierung ihm nicht zustimme, es bei der Verordnung bleiben solle, oder so, daß der Landtag in diesem Falle der Verordnung seine Genehmigung versage. Das Letztere sei in dem Fortmann'schen Antrage klar ausgesprochen.

Abg. Fortmann: Er sei damit einverstanden, daß der Antrag so gefaßt werde, daß wenigstens die Verordnung bestehen bleibe.

Regierungscommissär **Buchholz:** Die Staatsregierung habe die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 10. September 1862 beantragt, die noch von Niemandem bekämpft sei. Der vorliegende Antrag scheine nur als die Initiative zu einer gesetzlichen Bestimmung aufgefaßt werden zu müssen. Die Frage, ob diese Bestimmung mit der genehmigten Verordnung vielleicht in ein Gesetz gefaßt werden könne, würde allerdings am besten bei der zweiten Lesung zur Erwägung gebracht werden. Uebrigens werde regierungsetztig vorausgesetzt, daß die nachträgliche Genehmigung zu der Verordnung jedenfalls nicht versagt werde. Wie die Staatsregierung sich zu dem Antrage des Abgeordneten Fortmann stellen werde, könne er noch nicht bestimmt angeben.

Abg. Seffmann II.: Nach der letzten Erklärung des Abg. Fortmann, durch welche die Bedeutung seines Antrags als Bedingung zur Genehmigung hinfällig geworden, seien beide Punkte selbstständig zu behandeln. Er schlage deshalb vor, daß über die Verordnung allein erst abgestimmt und der Fortmann'sche Nachsatz an den Ausschuß für Verwaltungssachen übergeben werde.

Präsident: Mit der vorgeschlagenen Trennung sei er einverstanden, halte es aber für besser, den Nachsatz heute in erster Lesung passieren zu lassen, da er doch zur zweiten Lesung an den Ausschuß gehen werde; noch heute sei der Antrag des Abg. Suhren ebenso behandelt.

Abg. Seffmann II.: Der Antrag sei, da er kein Amendment zum Ausschußantrag sei, als selbstständiger Antrag zu behandeln und dürfe als solcher nach der Geschäftsordnung nicht ohne weiteres zur Berathung kommen.

Präsident: Streng genommen allerdings nicht; doch sei bisher so verfahren; ebenso wie der Suhren'sche Antrag sich der Petition des III. Deichbands angeschlossen habe, so dieser an die Wildshäuser Petition; weshalb man denn hier anders, wie dort verfahren wolle? Er halte die sofortige Berathung für zulässig.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Seffmann II. auf vorläufige Verweisung des Fortmann'schen Antrages an den Ausschuß wird abgelehnt; der die Verordnung betreffende Ausschußantrag und der Antrag des Abg. Fortmann, soweit er nicht diesen Ausschußantrag ausschließt und sodann der Ausschußantrag zu der Petition aus Wildshausen wird angenommen, der Antrag des Abg. Fortmann geht zur Vorbereitung für die zweite Lesung an den Verwaltungsausschuß.

Den folgenden Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht über den Gesetzesentwurf, betreffend die Ablösungen der Weidberechtigungen.

Eine Verlesung desselben wird nicht gewünscht und der Antrag 1 angenommen.

Zu Antrag 2:

Abg. Paucrat: Der Artikel 1 erzeuge in ihm ein zweifaches Bedenken. Einmal halte er den Zusatz im §. 2 „deren Ablösbarkeit durch das Markengesetz zu beordnen ist“ für durchaus überflüssig; eine solche Hinweisung sei nur ein Motiv zur Ausnehmung der Marken und gehöre nicht in das Gesetz. Sodann aber habe der Ausschuß, um die Ausnahme der Gemeinheiten von diesem Gesetz entbehrlich zu machen, unter §. 3a und b am Ende Bestimmungen getroffen, die theils an sich, theils durch unsre bestehende Gesetzgebung überflüssig seien, indem hiernach schon das nach dem Entwurfe Bestimmte eintrete. Er halte die Ausnahme der Gemeinheiten ganz allgemein für gerechtfertigt. Wenn von solchen, insbesondere neben Marken von Gemeinheiten die Rede sei, so verstehe man darunter diejenigen uncultivirten Grundstücke im



alten Herzogthum Oldenburg, an denen dem Staat, nicht als an einem Domanialvermögen, sondern nach seinem Hoheitsrechte das Eigenthum und die Verfügung zustehet, um diese Flächen zum allgemeinen Wohle durch Ausweisung oder sonst nutzbar zu machen, und so in das Privateigenthum übergehen zu lassen.

An diesen Flächen haben die Gemeinheitsinteressenten, und als solche werden alle Anwohner angenommen, das Recht zur Nutzung und auf Abfindung. So lange die Gemeinheit ungetheilt sei, werden jedem Interessenten Ausweisungen bewilligt; bei einer Theilung erhalte er die seinen Verhältnissen entsprechende Abfindung; in beiden Fällen werde er genügend durch die Gesetzgebung geschützt; eine vorherige Ablösung werde fast nie vorkommen. Und trete wirklich einmal der Fall ein, so frage es sich noch sehr, ob die Ablösung nach diesem Gesetze für die Interessenten vortheilhafter sein werde, als wenn der Staat nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und dem Herkommen verfare. Die Anwendung des projectirten Gesetzes auf die Gemeinheiten sei hiernach wenigstens überflüssig, wenn nicht gar nachtheilig.

Wenn der Ausschuß diese Bestimmungen deshalb für nöthig erachtet habe, weil es im Münsterlande Gemeinheiten besonderer Art, die sog. Brinke, gebe, so sei ihm völlig unbekannt, daß es Brinken gebe, welche nicht zu den Marken gehörten oder gehört haben, außer insofern, als etwa vor einem Halbjahre das Amt Lönigen eine solche Ansicht geäußert habe. Früher sei dies nie vorgekommen; weder die Mitglieder der Kammer, noch die der Regierung wüßten sich dergleichen zu entsinnen und auch dem Gemeinheitscommissär Osthoff, ein Mann, der lange Jahre bei den Gemeinheits-theilungen fungirt, sei eine solche Ansicht sonst nie vorgekommen. Es komme allerdings vor, daß bei der Theilung einige Theile der Mark zu öffentlichen Plätzen in den Ortschaften — die sog. Brinke — ganz oder theilweise liegen blieben, wie zu öffentlichen Wegen und zur Wegerde, sowie zu Lehm- oder Sandgruben, zu Röhreuhlen, Viehtränken und ähnlichen allgemeinen Gebrauchszwecken, Markengründen verwendet werden. Bei den Theilungen seien die Brinke immer als Theile der Mark angesehen, behandelt und verwendet, und auch im Amt Lönigen sei so verfahren; das Gegentheil hätte doch jedenfalls bei Theilungen zur Sprache kommen müssen, da dann eine Unterscheidung zwischen Marken und Brinken, auch häufig eine Grenz-scheidung, gewiß erforderlich gewesen wäre. Das sei aber nie geschehen. Entweder seien die Brinken mit vertheilt, oder zu öffentlichen Nutzen ohne Aufhebung des Eigenthums der Markgenossenschaften mit dem Rechte des Staats auf die tertia marcalis liegen geblieben, vielleicht auch ausnahmsweise besonders darüber verfügt. Das Amt Lönigen habe vielleicht früher so verfahren, als ob die Brinken eine besondere Art von Gemeinheiten seien, scheine sich jetzt aber doch bei der entgegen gesetzten Ansicht beruhigt zu haben. Hiernach fänden seines Erachtens die Bestimmungen des Art. 1 §. 3 a und b

auf Brinke keine Anwendung, weil diese keine Gemeinheiten seien, und falle jeder Grund, die Gemeinheiten nicht anzunehmen, hinweg.

Die Ausnahme bezüglich der uncultivirten und nicht eingefriedigten Grundstücke halte er ebenfalls mit der Staatsregierung für angemessen, da er nicht glaube, daß ein Bedürfniß zu Ablösungen bei ihnen sich jemals einstellen werde. Indes könne man sich in dieser Hinsicht dabei beruhigen, daß wenn der Fall einmal eintreten sollte, wie es im Bericht heiße, der Staat der Berechtigte sei, so daß gar keine Besorgniß vorliege, daß diese Befugniß mißbraucht werden könne. Er beantrage:

Im Art. 1 §. 2 werde nach „Marken“ hinzugefügt: „und Gemeinheiten“ und der übrige Inhalt des §. 2 sowie der ganze Inhalt des §. 3 gestrichen, *salv. red.* in 2ter Lesung.

Präsident: Der Abg. Selkmann II. habe soeben folgenden Antrag, wesentlich übereinstimmend mit dem des Abg. Pancraß, eingebracht:

Anstatt der §§. 2 und 3 des Art. 1 werde folgende Bestimmung angenommen:

„§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Marken und Gemeinheiten keine Anwendung.“

Der Abg. Pancraß zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag des Abg. Selkmann II. wird unterstützt.

Abg. **Selkmann II.:** Er schließe sich in allen Stücken dem Abg. Pancraß an. Der Ausschuß befinde sich insofern im Irrthum, als er den Begriff der Gemeinheiten unrichtig anwende und Sachen darunter bringe, welche nicht dahin gehörten, wie die Brinken. Gemeinheiten seien die im alten Herzogthum Oldenburg befindlichen uncultivirten Flächen, deren Eigenthum dem Staate zustehet und an welchen die Gemeinheitsinteressenten Benutzungsrechte hätten; sie seien den Marken bis auf den Punkt, daß dort die Markgenossenschaft auch Eigenthümerin sei, vollständig gleich und müßten gleichmäßig alle Ausnahmen von diesem Gesetze hingestellt werden, weil dazu bei Beiden derselbe Grund vorliege. Darüber, daß die Anwendung des Gesetzes auf sie nachtheilig werden könne, habe schon der Abg. Pancraß Einiges gesagt. Er wolle nur noch hervorheben, daß die Weidberechtigten hier auch stets die Gemeinheitsinteressenten sein würden, und deshalb ruhig Alles beim Bestehenden belassen werden könne. Nehme man die Bestimmung unter b an, so möge man bedenken, wie sehr die Staatsverwaltung dadurch bei Ausweisungen zur Kultivirung behindert werden würde, indem dann bei einer jeden Ausweisung erst die Weidberechtigungen abgelöst werden müßten. Da eine solche Hinderung der Kultur durch Nichts motivirt werde, gebe er dringend anheim, diese Bestimmung nicht anzunehmen.

Was aber die Brinke in den Münsterischen oder Osnabrückischen Landestheilen betreffe, so seien dieselben entweder



Markengrund, dann fielen sie unter das Markengesetz, und bildeten, wo die Marken bereits getheilt seien, einen noch fortbestehenden ungetheilten Markengrund. Seien sie aber nicht Markengrund, so ständen sie als öffentliche Plätze im Besitz der Ortsgemeinden und fielen unter das vorliegende Gesetz. Sie für ein Zwischending zu erklären, welches zwischen Markengrund und Eigenthum der Ortsgemeinde als „Gemeinheit“ gleichsam in der Mitte liege, sei bisher noch Niemandem eingefallen und könne nur zu Unklarheiten und Verwirrungen führen. Aus diesen Gründen habe er seinen Antrag gestellt; er habe darin die beschränkenden Worte „dieses Gesetzes“ aufgenommen, weil es sonst nach dem Inhalte des §. 1 zweifelhaft erscheinen könne, ob die Weidberechtigungen an Marken überhaupt ablösbar sein sollten; durch diese Fassung bleibe es für sie einfach bei den bestehenden Gesetzen.

Abg. **Sullmann**: Es sei dem Ausschuss Unkenntniß der Verhältnisse vorgeworfen; da er sich dazu bekenne, wolle er die Widerlegung dieses Vorwurfs Anderen überlassen. Die Ausschussmitglieder aus dem alten Herzogthum hätten wegen der hiesigen Verhältnisse eine Ausdehnung des Gesetzes auf die Gemeinheiten — der Name passe auch auf die Münsterschen Marken — nicht für nothwendig gehalten; da aber von mehreren Mitgliedern aus dem Münsterlande hervorgehoben, daß es auch noch andere Gemeinheiten, die sog. Brinke, gebe, bei denen der Verwendung zu Kulturzwecken häufig die Weidberechtigungen entgegenständen und großes Gewicht auf diesen Punkt gelegt sei, auch der Ausschuss keine nähere Aufklärung darüber durch die Staatsregierung habe erhalten können, so habe er diese Bestimmung aufgenommen in dem Glauben, wenigstens nichts Schädliches dadurch festzusetzen. Es sei ihm dabei nicht eingefallen, ein Widerspruchsrecht gegen Veräußerungen oder sonstige Ausscheidungen denen zu geben, welchen ein solches vorher nicht zugestanden; er sei vielmehr davon ausgegangen, daß es ein solches Widerspruchsrecht gebe und habe nur für diesen Fall die Ausdehnung für wünschenswerth gehalten; seinen Kenntnissen nach bedürfe es allerdings der Bestimmungen unter §. 3 nicht.

Abg. **Selkman I.**: Von den Brinken sei gesagt worden, sie gehörten stets zu den Marken; er selbst aber kenne ein Beispiel, wo dies nicht der Fall sei; wenn bei einem Andreu Falle im Amte Löningen Zweifel erhoben seien, so liefere das einen Beweis mehr, daß dieser Punkt nicht ganz klar sei. Wolle man die Brinke in diesen Fällen unter das vorliegende Gesetz bringen, so sei er befriedigt; werde aber doch, um alle Zweifel zu beseitigen, für die Beibehaltung von §. 3 stimmen.

Abg. **Selkman II.**: Nachdem der Berichterstatter selbst soeben sich einverstanden damit erklärt habe, daß der §. 3 wegzfallen könne und müsse, da der Ausschuss die Beziehung desselben auf die altoldenburgischen Gemeinheiten nicht beabsichtigt habe, so werde auch der Landtag ihn nicht annehmen wollen. Uebrigens habe er nicht gesagt, daß die Brinke

immer zu den Marken gehörten, sondern daß sie außerdem auch im Eigenthum der Ortsgemeinden stehen könnten.

Abg. **Russell**: Wenn hier Unkenntniß vorliege, so könne sie nur auf thatsächliche Verhältnisse sich beziehen. Darüber zunächst, daß unter Gemeinheiten in der Regel die Gemeinheiten im alten Herzogthum verstanden würden, seien wohl Alle einverstanden, und sei es unrichtig, diese grade so zu behandeln, wie die Marken des Münsterlandes, da das Rechtsverhältniß Beider von Grund aus verschieden sei und auch die Ablösungen der Rechte Dritter nach verschiedenen Grundsätzen ausgeführt würden. Diese Gemeinheiten habe der Ausschuss allerdings nicht treffen wollen, sondern, wie ein Vorredner richtig bemerkt habe, nur diejenigen, welche bei der Auftheilung der Marken übrig blieben. Brinke, die zu noch ungetheilten Marken gehörten und in und bei den Dörfern sich befänden, kämen bei der Auftheilung der Marken regelmäßig mit zur Vertheilung unter die Markengenossen. Er kenne nur solche Brinke in Marken, die noch nicht getheilt worden. Von anderer Seite sei ihm aber mitgetheilt, daß in einigen Fällen die bei der Vertheilung der Marken übrig gebliebenen Brinke in das Eigenthum einer andern Genossenschaft, z. B. einer Wief, übergegangen seien und auf diese noch nicht getheilten Grundflächen, welche man ebenfalls mit dem Namen „Gemeinheiten“ bezeichne, solle der §. 3 sich beziehen. Das Amt Löningen, welches doch auch die Verhältnisse kennen werde, habe über diesen Punkt Zweifel erhoben, und daß auch für Weidberechtigungen an solche Brinke eine Ablösung nöthig werden könne, falls sie zu öffentlichen Plätzen und dergleichen benutzt werden sollten, sei nicht zu bestreiten. Dürfe man aber mit dem Abg. Selkman II. annehmen, daß kein Zweifel obwalte, daß das vorliegende Gesetz werde ohne weiteres auf sie angewandt werden können, so sei auch er mit der Streichung des §. 3 einverstanden; der Ausschuss habe dies nicht geglaubt und diese Fassung jedenfalls für unschädlich gehalten.

Abg. **Pancras**: Wenn der Abg. Selkman II. behauptet habe, die Gemeinheiten seien wie Marken zu behandeln, so glaube er, daß das insofern habe gesagt sein sollen, wie es richtig sei, als die Umänderung des vorliegenden Gesetzes in Betracht komme. Im Uebrigen seien Beide allerdings sehr verschieden. Der Abg. Russell gebe zu, daß die Brinke vor der Theilung stets zu den Marken gehörten, meine aber, daß sie nachher öfters zu Gemeinheiten würden. Letzteres glaube er nicht. Denn entweder würden bei der Theilung besondere Bestimmungen über das Eigenthum an den Brinken getroffen, wo es dann bei diesen sein Bewenden habe, oder sie seien auf andere Korporationen übergegangen; auch in diesem Falle sei der §. 3 nicht nöthig, um das projectirte Gesetz zur Anwendung zu bringen. Der Name „Gemeinheit“ für Brinke sei unglücklich gewählt. Gemeinheiten seien eben ausschließlich die unentworferten Flächen im alten Herzogthum, welche im Eigenthum des Staats ständen.



Abg. Bartel: Auch ihm sei nur diese Anwendung des Wortes „Gemeinheit“ bekannt. Auch ihm scheine deshalb im Anschluß an die Aeußerungen der Abgg. Pancraz und Selkman II., daß der §. 3 ganz wegfallen müsse, weil es bei den Brinken sich stets um die einfache Alternative handeln werde: Gehören sie zur Mark oder nicht? Im ersten Fall seien sie nach den Grundsätzen des zu erwartenden Markengesetzes zu behandeln, im zweiten nach denen des vorliegenden.

Präsident: Vom Abg. Selkman II. sei folgende tatsächliche Berichtigung eingegangen: Er habe nicht, wie der Abg. Russell bemerkt, die Gemeinheiten den Marken ganz gleich gestellt, sondern nur, daß sie gleichmäßig als Ausnahmen dieses Gesetzes zu behandeln seien.

Berathung geschlossen.

Abg. Sullmann als Berichterstatter: Nur einige Worte noch wolle er sich erlauben. Der Ausschuß sei davon ausgegangen, daß bei den Gemeinheiten des alten Herzogthums den Interessenten kein Widerspruchsrecht bei Veräußerungen und dergleichen zustehe, daß für sie also die tatsächlichen Voraussetzungen des §. 3 fehlten. Als einzigen Gegenstand desselben habe er nach den Aeußerungen der im Ausschuß vorhandenen Münsterländer die Brinke im Auge gehabt. Aus der heutigen Verhandlung aber gehe hervor, daß sie entweder zu den Marken gehörten, oder Ueberbleibsel der Marken nach der Theilung seien. Für letztere werfe sich die Frage auf, ob sie noch länger Eigenthum der bisherigen Markgenossenschaft blieben? Er glaube, daß sie wesentlich mit dem Areal dasselbe seien, welches nach Art. 4 §. 2 des zurückgelegten Markengesetzes schließlich den Gemeinden zugesprochen werde, in deren Bezirken es belegen sei. Da die Motive dazu aussagten, daß es bisher an jeder Bestimmung darüber fehle, wenn das Eigenthum des hier erwähnten Areals nach der Theilung der Mark zufalle, so halte er diese Frage für rechtlich zweifelhaft. Da sie indeß nur durch das Markengesetz werde gelöst werden können, so werde er hier dem Antrag des Abg. Selkman II. beitreten.

Der Antrag des Abg. Selkman II. und darauf der §. 1 des Ausschußentwurfs mit diesem Zusatz werden angenommen.

Der Vicepräsident Pancraz übernimmt den Vorsitz.

Die Anträge 3, 4, 5, 6, 7 werden angenommen.

Zu Antrag 8 (Annahme der Art. 8 des Entwurfs):

Abg. Selkman II.: Der Ausschuß habe die Bestimmung im Art. 5 der Regierungsvorlage für ungenügend erklärt, weil sie sich nur auf Weideberechtigungen derselben Art beziehe und im Art. 8 seines Entwurfs den Fall hinzugebracht, daß die Weideberechtigungen nicht derselben Art seien. Hiermit sei er einverstanden, glaube aber nicht, daß der Art. 8 dem entspreche. Dieser, indem er von Triften spreche, welche nöthig seien, um nach anderen, von den Weideberechtigten zu behütenden Weideräumen zu gelangen, denke nur an den Fall,

wo wirklich Triftberechtigungen neben der Weideberechtigung beständen, während doch, wenn die Weideberechtigungen gleichzeitig seien, keine besondere Triftberechtigung da zu sein brauche, sondern der Berechtigte auf das andre Grundstück schon in Folge seiner Weideberechtigung gelangen könne. Für diesen Fall müsse bei der Ablösung eine besondere Triftberechtigung constituirt werden, die früher nicht nöthig gewesen sei und doch habe der Ausschuß ihn weder im ersten, noch im zweiten Absatz berücksichtigt, welcher letztere stets nur die auf den vorzubehaltenden Triften vorhandene Weidenutzung dem Berechtigten auf die Entschädigung abrechnen wolle. Dies sei, wenn der Weideberechtigte erst bei der Ablösung eine Triftberechtigung erhalte, die er früher nicht gehabt habe, eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den Weideverpflichteten, welcher mit Recht dann eine Entschädigung dafür bzw. eine entsprechende Kürzung in der Ablösungssumme beanspruchen könne. Der Art. 8 müsse daher geändert werden; ein Vorbehalt von Triftberechtigungen, da, wo sie schon beständen, sei überflüssig, nur der Fall bedürfe einer besonderen Bestimmung, wenn vorher kein Triftrecht vorhanden gewesen sei und jetzt in Folge der Ablösung der Weideberechtigung eine Trift eingeräumt werden müsse.

Er beantrage deshalb:

der Art. 8 werde, wie folgt, angenommen:

„Eingeräumung von Triften“.

„§. 1. Bei der Ablösung der Weideberechtigung sind die vermöge derselben bisher ausgeübten Triften, welche nöthig sind, um andere dem Weideberechtigten zustehende Weideberechtigungen auszuüben oder nach den ihm gehörenden Grundstücken zu gelangen, in zweckmäßiger Richtung einzuräumen.“

§. 2. Der Werth der eingeräumten Triftberechtigung ist in der Ablösungsentchädigung zu kürzen, jedoch im Falle des Aufhörens der Triftberechtigung nachzuzahlen“.

Noch einen Punkt wolle er dabei hervorheben: im §. 1 habe er ausdrücklich gesagt, daß nur denen die Triftberechtigung eingeräumt werden solle, welchen andere Weideberechtigungen zuständen, oder denen die hinterliegenden Grundstücke gehörten. Der Ausschußantrag aber gehe weiter und umfasse, was doch gewiß nicht beabsichtigt werden könne, auch die Pächter.

Präsident Becker übernimmt wieder den Vorsitz.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Abg. Sullmann: Die Fassung des Art. 8 habe in zwei Erwägungen ihren Grund. Die Zweifel, welche der Vorredner gegen den ersten Absatz erhoben habe, seien nur redaktioneller Natur; denn daß auch der Ausschuß nicht nur von vorzubehaltenden Triften habe sprechen wollen, werde er ihm zutrauen; es sei klar, daß, wenn der Berechtigte neben seinem Weiderecht eine besondere Triftberechtigung habe, durch die Ablösung hieran nichts geändert werde. Der Ausschuß habe diese Fassung dem Hannöverschen Gesetze entnommen und



wolle er zugeben, daß die vom Abg. Selkman gewählte forrefter sei, namentlich in der Begrenzung der „von dem Weidberechtigten zu behütenden Weideräume“ und in der Abänderung des „Vorbehalts“ in der Ueberschrift in „Einräumung“. Wolle er deshalb seinen §. 1 als besonderen Antrag stellen, so werde er ihm beistimmen; sonst müsse man diese Verbesserungen bei der zweiten Lesung anbringen.

Anders hinsichtlich des §. 2. Er halte es nicht für Recht, daß Jemanden, dem nur das Weiderecht an einem Grundstücke zustehe, der aber thatsächlich dabei die Triftberechtigung, um auf ein zweites Grundstück zu gelangen, ausgeübt habe, bei der Ablösung zwar eine Trift eingeräumt, der Werth derselben aber in der Entschädigungssumme gekürzt werde. Vielmehr müsse ihm dasselbe ohne alle Kürzung eingeräumt werden, da er es thatsächlich und unentgeltlich bis dahin ausgeübt habe und durch die Kürzung eine Einbuße in seinem bisherigen Ertrage erleiden würde. Nur insoweit bedürfe es einer Kürzung in der Entschädigungssumme, als das Vieh auf dieser Trift noch nach der Ablösung Weidenutzung finde; das sei auch im zweiten Absätze des Art. 8 ausgesprochen. Er werde deshalb gegen die ganze Fassung des Antrags des Abg. Selkman oder gegen dessen §. 2 stimmen, je nachdem eine Trennung der beiden Theile des Antrags stattfinde oder nicht.

Abg. **Selkman II.**: Mit dieser Trennung erkläre er sich einverstanden, und da der Berichterstatter sich mit dem §. 1 seines Antrages einverstanden erklärt habe, so bleibe nur noch die Differenz zwischen dem zweiten Absätze des Ausschusses und seinem §. 2. Der Vorredner sei gegen die Entschädigung des Weideverpflichteten für die einzuräumende Trift, weil der Berechtigte sie thatsächlich bereits mit dem Weiderecht ausgeübt habe, während er diese thatsächliche Ausübung für einen zufälligen Vortheil halte, welcher mit dem Weidrechte fortfalle, ohne daß der Weiderechtigte verlangen könne, ihn noch ferner zu behalten. Da er nun für das abgelöste Weiderecht die volle Entschädigung erhalte, so müsse auch der Verpflichtete andrerseits für die Einräumung der Triftberechtigung vollständig entschädigt werden.

Abg. **Russell**: Er werde gegen den Selkman'schen Antrag stimmen, weil der Berechtigte entweder das Weiderecht und das Recht der Trift habe, oder nur das Weiderecht und im letzten Falle der Verpflichtete das Durchtreiben des Viehs auf ein andres Grundstück nicht zu leiden brauche. Habe daher bisher der Besitzer des ersten Grundstücks die Trift gestattet, so müsse man auch annehmen, daß ein Recht dazu vorhanden sei, so daß eine besondre Entschädigung des Verpflichteten dafür, daß der Berechtigte die Trift behalte, unbillig erscheine.

Abg. **Pancraz**: Die Auslassung des Vorredners müsse er bestreiten; er halte es nicht für nöthig, daß der Weiderechtigte, um sein Vieh auf ein benachbartes Grundstück zu treiben, auch immer ein Triftrecht haben müsse. Denn

wenn Jemand ein Weiderecht auf dem einen Grundstücke habe, könne er schon vermöge dieses Weiderechts und ohne eigentliche Triftberechtigung mit seinem Vieh auf das hinterliegende Grundstück gelangen; in diesem Falle würde es ungerecht sein, den Werth der neu zu constituirenden Triftberechtigung nicht in der Ablösungssumme zu kürzen.

Berathung geschlossen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Er empfehle nochmals den Antrag des Ausschusses. Bei diesen zwangsweise im Interesse des Verpflichteten vorgenommenen Entäußerungen müsse eine vollständige Entschädigung geleistet werden; nur so sei eine solche Anomalie zu rechtfertigen. Nur wenn der Berechtigte, um auf das zweite Grundstück zu gelangen, die Trift nöthig habe, solle sie ihm, dann aber auch unentgeltlich eingeräumt werden, weil er vor der Ablösung beide Berechtigungen so ausgeübt habe, daß er für die Trift Nichts gegeben.

Statt des Absatz 1 des Entwurfs wird der §. 1 des Abg. Selkman II. angenommen; sodann der §. 2 des Abg. Selkman abgelehnt und der Absatz 2 des Entwurfs angenommen.

Die Anträge 9, 10 und 11 werden angenommen.

Zu Antrag 12:

Abg. **Selkman II.**: Zu Art. 13 wolle er sich eine kleine Bemerkung erlauben; derselbe laute:

Die Größe des abzutretenden Landes wird durch Sachverständige bestimmt, welche zu bemessen haben, wie viel von dem zur Entschädigung bestimmten Lande nach Lage und Güte desselben erforderlich ist, um für die Aufhebung der Berechtigung einen genügenden Ersatz zu bieten.

Er glaube den Sinn des Ausschusses zu treffen, wenn er hinter dem Worte Berechtigung die Worte „nach Maßgabe des Art. 7“ einfüge, der Sicherheit wegen, damit man nicht vielleicht denke, daß hier anders als in jenem Artikel nicht nach dem gezogenen Nutzen, sondern nach dem Werthe abgelöst werden solle. In der Voraussetzung, daß dies bei der zweiten Lesung berücksichtigt werde, sehe er von einem besondern Antrage ab.

Abg. **Sullmann**: Er sei damit einverstanden; die Sache verhalte sich hier grade so, wie beim Art. 10 und seien die erwähnten Worte nur übersehen; bei der zweiten Lesung könnten sie nachgefügt werden.

Die Anträge 12 und 13 werden angenommen.

Zu Antrag 14:

Abg. **Strackerjan II.**: Zur zweiten Lesung empfehle er als redactionelle Aenderung, daß der Art. 18, der sich offenbar nicht auf Art. 17 §. 1, sondern nur auf Art. 17 §. 2 beziehe, dem letzten Paragraph als Zusatz hinzugefügt werde.

Abg. **Sullmann**: Dies sei richtig. Der Ausschuss habe den Artikel wörtlich dem bisherigen Gesetz entnommen.

Der Antrag 14 wird angenommen.



Zu Antrag 15:

Abg. **Pancraz**: Im Art. 24 weiche der Ausschuß insofern vom Entwurfe der Staatsregierung ab, als er der Ablösungscommission zwei Landwirthschaftskundige beordne und die Revisionsbehörde aus diesen außerordentlichen Mitgliedern und dem Vorstande zusammenseze, so daß die ordentlichen Mitglieder fehlen. Hiergegen verweise er zunächst auf die Motive zum Regierungsentwurf, welche dies Verfahren als weitläufig und kostspielig bezeichneten. Zudem sei es überflüssig, daß die Sachverständigen in den Behörden selbst Sitz und Stimme hätten, da sie bei allen wichtigen Gelegenheiten, wo man sie wirklich brauche, doch zugezogen werden müßten.

Er stelle deshalb zu Art. 24 den Antrag:

die §§. 2 und 3 zu streichen.

Der Antrag ist unterstügt.

Abg. **Sellmann II.**: Er sei ebenfalls dafür, die beiden Landwirthschaftskundigen in die Ablösungscommission nicht aufzunehmen. Habe man das bei dem Forstablösungsgesetze gethan, so liege dort die Sache auch anders, indem es sich dort um einige wenige, aber sehr umfassende Berechtigungen gehandelt habe, während hier umgekehrt die Berechtigungen, abgesehen von denen an Gemeinheiten und Marken, nach dem Berichte der Aemter nur klein, aber sehr zahlreich seien. Dafür stets zwei Sachverständige am Platze zu haben, würde im Verhältniß zum Gegenstande zu viel Kosten verursachen. Außerdem sei es aber unnöthig, da die Ablösungsbehörden aus Mitgliedern der Regierung und der Katasterdirektion zusammengesetzt seien, welche grade schon durch ihre sonstige Thätigkeit mit der Landwirthschaft vertraut seien; bedenke man zu dem, daß bei den wichtigsten Fragen die Zuziehung von Sachverständigen gesetzlich vorgeschrieben, sowie daß bei unbedeutenden Gelegenheiten der Gang der Verhandlungen, namentlich in den Terminen, durch die Zuziehung der Sachverständigen sehr schwerfällig gemacht werde, so werde man von dieser Forderung absehen.

Abg. **Sullmann**: Der Ausschuß habe den größeren Kostenaufwand nicht übersehen, sei aber davon ausgegangen,

daß da, wo der gegenseitige gute Wille vorhanden sei, ohne Entscheidung abgelöst werden würde, daß aber da, wo es fehle, eine besondere Stütze durch die Kunde der Fachmänner wünschenswerth erscheine. Ob diese die höheren Kosten aufwiege, müsse ein Jeder selbst ermessen.

Der Antrag des Abg. Pancraz wird abgelehnt. Die Anträge 15 und 16 werden angenommen.

Hiermit ist die erste Lesung dieses Gesetzentwurfs beendet.

Auf der Tagesordnung folgt die zweite Lesung eines Gesetzentwurfs wegen Aenderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen im Fürstenthum Lübeck.

Der Gesetzentwurf wird nach der Zusammenstellung des Ausschusses angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit werden die Verhandlungen abgebrochen.

Nächste Sitzung Freitag den 11. März 1864 Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Fortsetzung der heutigen.
- 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Staatskassenrechnungen 1858/60.
- 3) Desgl., betreffend die Krongutskasserechnungen 1858/60.
- 4) Desgl., betreffend den Voranschlag für das Post- und Telegraphenwesen.
- 5) Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit.

Die Petitionen sollen auf den Wunsch des Berichterstatters Danneberg und mit Zustimmung des Regierungskommissärs zu der am besten passenden Zeit verhandelt werden.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Sayen.

